Gemeinde Hügelsheim

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Roland Rieger	Az:	902.05
Vorlagen Nr.:	RA/011/2018	Vorlage erstellt am:	26.04.2018
Gremium:	**Gemeinderat**	**Sitzung am:**	**14.05.2018**
		Status:	**öffentlich**

TOP 7

Einführung des "Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen" (NKHR) zum 01.01.2019
hier: Auftragsvergabe zur Vermögensbewertung

Anlagen:
- Angebot Anbieter 1 mit Nachträgen
- Angebot Anbieter 2
- Gegenüberstellung

Sachstand:
Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 die Voraussetzungen für einen tiefgreifenden Veränderungsprozess im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen geschaffen, in dem er die Ablösung der Kameralistik durch die Kommunale Doppik verbindlich vorgeschrieben hat. Wesentliche Ziele, die mit dieser umfassenden Reform verfolgt werden, sind Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung, Transparenz und Generationengerechtigkeit. Alle Kommunen müssen das Neue kommunale Haushaltsrecht bis 2020 einführen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) in der Gemeinde Hügelsheim zum 01.01.2019 gefasst.

Das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen) sowie die Schulden zu bewerten. Grundlage ist die vollständige Erfassung und Bewertung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie des Finanzvermögens. Die Vermögensbilanz sollte so gestaltet sein, dass der zukünftige Haushalt die Abschreibungen erwirtschaften kann.

Die Umstellung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bindet in der Verwaltung viele Personalressourcen. Es handelt sich um ein zeitintensives Verfahren. Weiterhin sind auch zahlreiche Schulungen, insbesondere im Bereich der EDV-Verfahren, erforderlich. Die Verwaltung verfügt nicht über die erforderlichen Personalressourcen und die rechtlichen Kenntnisse, um die Vermögensbewertung in Eigenregie durchzuführen zu können.

Der Verwaltung liegen zwei Angebote von leistungsfähigen Unternehmen für die Vermögensbewertung vor. Bei dem 1. Anbieter handelt es sich um einen Anbieter, der bereits mehrfach für die Gemeinde bei Gebührenkalkulationen und Globalberechnungen tätig war. Beim 2. Anbieter handelt es sich um ein Unternehmen, das bereits mehrfach bei Gemeinden in der näheren Umgebung die Vermögensbewertung erfolgreich erstellt hat.

Beim 1. Anbieter sind einige optionale Positionen im Angebot enthalten (Sitzungen, Vor-Ort-Termine, Beratung usw.). Für die Bewertung des mobilen Vermögens liegt ein Angebot auf Stundenbasis vor. Die Leistung wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 80,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer angeboten. Von Seiten der Verwaltung ist es nicht absehbar, wie viele Stunden hierfür veranschlagt werden müssten.

Beim 2. Anbieter handelt es sich um ein komplettes Angebot ohne Zusatzkosten. Der Zeitplan bei dem 2. Anbieter würde für unser Bewertungsprojekt 32 Wochen umfassen. Die Gemeindeverwaltung wäre hierbei nur mit 40 – 60 Stunden belastet. Was bei diesem sehr zeitintensiven Projekt von Vorteil wäre.

Beide Anbieter haben bereits Erfahrung bei der Einführung des NKHR. Ein Angebotsvergleich sowie die Angebote der beiden Unternehmen sind in der Anlage beigefügt.

Die Verwaltung stellt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Vermögensbewertung an den 2. Anbieter zum Gesamtpreis von 40.120,00 EUR zu vergeben. Darin enthalten sind die Vermögensbewertungen für das Immobile Vermögen inklusive Sonderposten in Höhe von 35.540 EUR und für das bewegliche Vermögen in Höhe von 4.580 EUR.